

**Anlage zum halbjährlichen Bericht über Hauptsacheverfahren vor den Verwaltungsgerichten über  
Angelegenheiten, in denen die Bezirksversammlung Altona mitgewirkt hat**

Berichtszeitraum: 1. Halbjahr 2023

Angelegenheit	Mitwirkung BV/HA	Drs.-Nr.	Verfahrensstand	Nächster Verfahrensschritt
<p><b>Bebauungsplan Osdorf 47 / Iserbrook 25 / Lurup 64</b> 2 Normenkontrollanträge wegen Baugrenzen und Festsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz</p>	<p>22.05.2014 25.04.2019 23.05.2019</p>	<p>XIX-4198.1 XX-5806.1 XX-5909</p>	<p>Mit Urteil vom 09.11.2022 hat das OVG Hamburg § 2 Nr. 5 PlanVO<sup>1</sup> für unwirksam erklärt. Im Übrigen wurde der Bebauungsplan für rechtmäßig erklärt. Die Revision wurde vom OVG nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung wurde kein Rechtsmittel eingelegt.</p>	<p>Entfällt.  Der Bebauungsplan (mit Ausnahme von § 2 Nr. 5 PlanVO) ist rechtskräftig und unanfechtbar.</p>
<p><b>Bebauungsplan Sülldorf 4</b> 5 Normenkontrollanträge wegen Baugrenzen und Festsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz</p>	<p>22.11.2012 25.04.2019</p>	<p>XIX-2003 XX-5757.1</p>	<p>Das OVG Hamburg hatte den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Auf die Revision des Bezirksamts hat das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung</p>	<p>Mündliche Verhandlung vor dem OVG Hamburg zur Fortsetzung der anhängigen Normenkontrollverfahren unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts.</p>

<sup>1</sup> „Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind Wohnungen nur innerhalb der mit ‚(A)‘ bezeichneten Baugrenzen und, sofern sie für den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind, zulässig.“

Angelegenheit	Mitwirkung BV/HA	Drs.-Nr.	Verfahrensstand	Nächster Verfahrensschritt
			mit Urteil vom 20.06.2023 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Die Entscheidungsgründe liegen dem Bezirksamt bisher noch nicht vor. Die Bezirksversammlung wird nach Vorliegen der Entscheidungsgründe über den Planungsausschuss erneut informiert.	
<p><b>Bebauungsplan Osdorf 45</b> Normenkontrollantrag wg. Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens auf dem privaten Grundstück <i>Brandstücken 18</i></p>	22.04.2010	XVIII-2023	Ruhens des Verfahrens angeordnet am 12.04.2013. Vergleichsverhandlungen laufen.	Vergleichsverhandlungen abschließen.
<p><b>Bebauungsplan Othmarschen 37</b> Normenkontrollantrag wg. Festsetzung Mindestgröße von 1.000 qm (Walderseestraße)</p>	11.10.2011	XIX-0658	Ruhens des Verfahrens angeordnet am 02.02.2015. Vergleichsverhandlungen laufen.	Vergleichsverhandlungen abschließen.
<p><b>Bebauungsplan Rissen 44 / Sülldorf 18 / Iserbrook 26</b></p>	25.04.2019	XX-5756.1	Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden der Antrag-	Entfällt.

Angelegenheit	Mitwirkung BV/HA	Drs.-Nr.	Verfahrensstand	Nächster Verfahrensschritt
4 Normenkontrollanträge wg. Baugrenzen, Maß der baulichen Nutzung; Grünfläche und Festsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz			stellenden gegen die Nichtzulassung der Revision am 24.03.2023 bzw. 05.04.2023 abgelehnt.	Der Bebauungsplan (mit Ausnahme von § 2 Nr. 7 PlanVO <sup>2</sup> ) ist rechtskräftig und unanfechtbar.

---

<sup>2</sup> „Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind Wohnungen nur innerhalb der mit ‚(A)‘ bezeichneten Flächen zulässig und nur, wenn sie für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendig sind.“